

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 5 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 16 Praireal IX.

## Gesetzgebender Rath, 20. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Vollz. Rathes, die Gehalts-  
bezahlung des B. Brunners von Baufall während  
seiner Abwesenheit vom Cantonsgericht betreffend.)

Gründe, welche bereits in der Botschaft des Voll-  
ziehungs-Direktoriums vom Oktober 1799 enthalten  
sind, bewogen den Vollz. Rath, Ihnen B. Gesetzgeber,  
dieses Begehren zum Entscheid vorzulegen: ob dem B.  
Brunner die Besoldung eines Cantonsrichters, wozu er  
vom Volk erwählt worden, für die Zeit, wo er nicht  
in Verrichtungen gestanden, abgereicht werden soll,  
oder nicht? Der Vollz. Rath enthält sich jeder weitem  
Bemerkungen um so mehr, da er überzeugt ist, daß es  
Ihren Einsichten nicht entgehen wird, daß die Entschei-  
dung über diesen Fall, dem Vollz. Rath zur Richtschnur  
bei ähnlichen Begehren, die noch einkommen können,  
dienen wird.

Auf den Antrag der Constitutionscommission wird  
folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Rätche! Der gesetzgebende Rath findet sich  
gedrungen, den Ausdruck seiner bangen Besorgnisse über  
die Verlängerung der provisorischen Verhältnisse, in  
welchen sich die Republik befindet, an Sie gelangen zu  
lassen. ... Der fortgesetzten Dauer dieses provisorischen  
Zustandes knüpfen sich alle verbrecherischen Hoffnungen  
und alle verrätherischen Entwürfe gegen das Vaterland  
an; sie ist die Klippe, an welcher jede Aufopferung und  
jede Bemühung für dasselbe scheitern muß. ... In  
der Schwäche, welche der Erbtheil jeder provisorischen  
Regierung ist, besteht die Stärke ihrer Feinde. ...  
Mit der Dauer einer provisorischen Regierung nimmt in  
fortschreitendem Verhältnisse ihre Schwäche und die  
Kraft ihrer Feinde zu. ... Die Masse des Volkes wen-

det sich von der Schwäche ab, und neigt sich zur Stärke  
hin. Die guten Bürger sehen das Unvermögen der  
Regierung. An die Stelle der Achtung und der Liebe,  
die sie ihr schenkten, treten Mißtrauen und Unzufrieden-  
heit; die schwachen Gemüther werden ein Spielball der  
Verführung und der Lüge; die Ruhestörer werden fre-  
cher; die Verräther zählen auf Ungestraftheit und auf  
das Gelingen ihrer Anschläge — und die Anarchie ist  
vorhanden. ... Der provisorische Zustand Helvetiens ist  
die Verzweiflung der Freunde und der Triumph der  
Feinde dieses Landes. Es wird darum heilige Pflicht  
für den gesetzgebenden Rath, im Vereine mit Ihnen  
B. Vollz. Rätche, jeder Kraft aufzubieten, um das  
Ende dieses Zustandes zu beschleunigen, und ihn durch  
eine feste und dauerhafte Ordnung zu ersetzen, durch eine  
Ordnung, welche fähig sey, die große Mehrzahl guter  
Bürger um sich zu sammeln, und den Anschlägen der  
Faktionen ein Ziel zu stecken.

Der G. Rath hat vor einigen Monaten seinen still-  
schweigenden Beifall dem Schritte gegeben, durch welchen  
der B. R. den Verfassungsentwurf des Constitutions-  
ausschusses, der franz. Regierung überreichen ließ, um  
damit einerseits derselben den Beweis zu geben, daß  
Helvetiens künftige Staatsverfassung keine Grundsätze  
aufstellen werde, durch die die Ruhe und das Interesse  
seiner mächtigen Nachbarn gefährdet seyn könnten,  
und um andererseits durch eine unzweideutige Erklärung  
der franz. Regierung, allen jenen Umtrieben ein Ende zu  
machen, die, indem sie die Absichten dieser Macht gegen  
Helvetien verdächtigen, die Befestigung der Ruhe des  
Landes zu verhindern bemüht sind. Der gesetzgebende  
Rath glaubte damals der Achtung gegen unsern großen  
Verbündeten schuldig zu seyn, in der Verfassungsarbeit  
so lange nicht fortzuschreiten, bis er von Ihnen B.  
Vollz. Rätche, die nie bezweifelte entsprechende Erklärung

der franz. Regierung erhalten hätte. ... Allein selbst Frankreichs Interesse scheint gegenwärtig so gebietend, wie unser eigenes, zu erheischen, daß Helvetiens constitutionelle Organisation nicht länger verzögert werde. Die Weisheit der franz. Regierung kann unmöglich die Auflösung einer Nation wollen, die als friedlicher Nachbar und als treuer Bundesgenosse ihr von wesentlichem Nutzen ist; die aber, als ein durch Intrigue bearbeitetes, durch Druck gelähmtes und durch hoffnungslose Aussicht zur Verzweiflung gebrachtes Volk, ihr unausbleiblich früher oder später zur rächenden Geißel werden müßte. Der gesetzgebende Rath ladet Sie ein, B. Vollz. Räte, ihm über die Lage und über die Verhältnisse der Republik diejenigen Aufschlüsse zu geben, die ihn bey Fortsetzung seiner Arbeiten für die möglichst zu beschleunigende Organisation der Republik werden leiten können.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, die Ertheilung von Industriepatenten betreffend, nichts zu bemerken habe. Die 2te Verathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Bürger Caspar Britt und Mittheilte von Bitten und Klagen im Canton Linth, die sich bey Ihnen gegen die von jenen Gemeinden gemachte Anlage beschwerten und deren Vorstellung dem Vollz. Rath zugewiesen worden ist, beklagen sich nun über den Beschluß des Vollz. Rathes, durch welchen sie in ihrem Anliegen am 20. Hornung lezthin, folglich 4 Tage vor der Behandlung ihrer dahierigen Vorstellung vor dem gesetzg. Rath, abgewiesen worden sind.

Der Vollz. Rath hat die Ehre Ihnen B. G. über diese Klage folgenden Bericht zu erstatten. Schon am 25. Christm. wendeten sich die Bittsteller an den gesetzgebenden Rath, bestritten die Befugniß der Gemeinden, Anlagen zu machen, und begehrten, daß die Bezahlung der von ihnen verlangten Gemeindesteuer möchte aufgeschoben werden, bis über den erstern Gegenstand ein Entscheid werde genommen seyn. Sie B. G. wiesen jene Frage an ihre Municipalitätscommission, die Verfügung über den Specialfall aber, am 10. Jenner an den Vollz. Rath. Der Minister des Innern, der mit Untersuchung desselben beauftragt wurde, forderte der Verw. Kammer von Linth ihren Bericht und die Gegengründe der Gemeinde ab, machte auch zugleich den Bittstellern diese Maßregel bekannt, damit sie ihre Gründe, aus denen sie sich dem Gemeindschluß in Be-

treff der Anlagen widersetzen, bestimmter abfassen und eingeben können. Alle diese Berichte wurden dem Minister am 12. Hornung übersandt und nun glaubte er die Sache zum Entscheid genugsam vorbereitet, um so da mehr, als inzwischen die Bittsteller Ausgeschlossene nach Bern abgeordnet hatten, welche am 20. Jenner ihr Begehren dem Vollz. Rath übergaben, und die betreffenden Regierungsglieder in mehrerem noch bey Hause informirten.

Am 20. Hornung nahm nun der Vollz. Rath über dieses Geschäft einen Beschluß, und der Minister des Innern übermachte denselben am 22. Hornung der Verw. Kammer von Linth zur Execution. Am 24. Horn. wurde eine abermalige Bittschrift der nemlichen Bürger von Ihnen B. G. überwiesen; da aber diese nichts als eine Wiederholung der erstern enthielt und über dieselbe bereits durch den Beschluß v. 20. Horn. entschieden war, so wurde sie als abgethan angesehen und bey Seite gelegt.

(Die Forts. folgt.)

## Vollziehungsrath. Proclamation des Vollziehungsraths an die helvetischen Bürger.

Bürger!

Die Regierung hat Euch in ihrer Proclamation vom 19. May den Entwurf einer Verfassung angekündigt, welche nach den Bedürfnissen, Sitten und Kräften Helvetiens berechnet und den Wünschen der Mehrheit der Bürger angemessen seyn soll.

Um diesem Versprechen Genüge zu leisten, macht Euch der Vollziehungsrath das Dekret vom 29. May 1801 hiemit öffentlich bekannt. Die darin enthaltenen Verfügungen sind wesentlich und wahrhaft gut; und wenn grober Eigennuz, der alles nur auf sich bezieht, und blinde Leidenschaften, nicht auch an ihnen das Bessere vereiteln und zerstören, so ist endlich das lang ersehnte Ziel der heiftesten Wünsche aller guten Bürger erreicht.

In dieser Ueberzeugung haben die provisorischen Gewalten diesen Entwurf, so weit es ihnen zukam, angenommen, um ihn der ersten Helvetischen Tagsatzung zur Sanction vorzulegen.

Die Aufstellung der organischen Gesetze, welche nothwendig sind, die Constitution in Ausübung zu bringen, wird jetzt mit möglichster Eile vorgenommen werden. Mit allem Zutrauen könnt Ihr solche Verfügungen erwarten, für deren Gerechtigkeit und Weisheit Euch die Vaterlandsliebe und die Einsichten des gesetzgebenden